



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

Haushaltsplan 2019/2020;

**hier: Hilfsmaßnahmen zur Milderung der Dürreschäden 2018 in der Landwirtschaft
(Kap. 08 03 Tit. 697 02)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

In Kap. 08 03 (Allgemeine Bewilligungen – Bereich Landwirtschaft) wird der Tit. 697 02 (Hilfsmaßnahmen zur Milderung der Dürreschäden 2018 in der Landwirtschaft – Landesmittel) ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Ertragsschwankungen treten in der landwirtschaftlichen Produktion infolge von Wetterrisiken naturgemäß auf. Risiko- und Krisenmanagementsysteme sind zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen von Extremwetterlagen sinnvoller als kurzfristig wirksame Maßnahmen wie Soforthilfen zur Schadensbegrenzung. Landwirte sind Unternehmer. Der Umgang mit produktions- und marktbedingten Risiken gehört neben der Produktionstechnik und Kenntnis der Märkte zu den wichtigsten Aufgaben eines Landwirts. Landwirtschaftlichen Unternehmen die nach § 13 Einkommensteuergesetz (EStG) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft beziehen und nach § 4 Abs. 1 oder 3 ihren Gewinn ermitteln und nicht bereits nach Forstschäden-Ausgleichsgesetz (ForstSchAusglG) zur Rücklagenbildung ermächtigt sind, soll die Bildung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage bis zur Höhe des durchschnittlichen Gewinns der vergangenen vier Wirtschaftsjahre zu ermöglicht werden. Staatliche Soforthilfemaßnahmen bei witterungsbedingten Ertragsschwankungen haben langfristig dramatische wirtschaftliche Auswirkungen und sind ungerecht. Mit dieser Form der vermeintlichen Krisenbewältigung geht das Signal einher, dass Unternehmer nicht mehr für Risiken einstehen müssen. Die Landwirte, die vorgesorgt haben und z. B. in moderne Berechnungsanlagen investiert haben, werden für ihre vorausschauende Unternehmensentwicklung bestraft. Die steuerlich begünstigte Rücklagenbildung zur Kompensation witterungsbedingter Einkommenseinbußen muss den landwirtschaftlichen Unternehmern als Bestandteil eines langfristig wirksamen Risikomanagements ermöglicht werden.